



Bebauungsplan "Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen"

in der Gemeinde Niederkirchen, OT Heimkirchen
Landkreis Kaiserslautern

Entwurf

Begründung



September 2022





Träger der Bauleitplanung

Ortsgemeinde Niederkirchen
über
Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterberg
Otterberg,

den

Herr Wolfgang Pfleger
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im September 2022



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
2.	Grundlagen	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)	7
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	8
2.3	Flächennutzungsplan 2035	9
2.3.1	Landschaftsplan der Gemeinde	10
2.4	FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Sondergebiete	12
3.	Planungsziele, Planungsgrundsätze	13
3.1	Städtebauliches Konzept	13
3.2	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	13
3.2.1	Art der baulichen Nutzung	13
3.2.2	Maß der baulichen Nutzung	13
3.2.3	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	14
3.2.4	Landespflegerische Festsetzungen	14
4.	Erschließung	15
5.	Anderweitige Planungsalternativen	16
6.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	19
6.1	Umweltbelange	19
6.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	19
6.3	Flächenbilanz	19
7.	Zusammenfassung	21
8.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	5
Abbildung 2	Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)	8
Abbildung 3	Regionaler Raumordnungsplan 2012/2018 (Auszug)	9
Abbildung 4	Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (Ausschnitt)	10
Abbildung 5	Landschaftsplan 2035 Bestand (Auszug)	11
Abbildung 6	Landschaftsplan 2035 Entwicklung (Auszug)	11
Abbildung 7	Schutzgebiete	12



Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

1. Ausgangslage

Die Ortsgemeinde Niederkirchen (Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung Erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klima leisten möchte. Hierzu soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, um die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromgewinnung zu reduzieren.

In der Ortsgemeinde Niederkirchen leben derzeit 1 837 Einwohner (Stand: 31.12.2020¹). Niederkirchen liegt in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Landkreis Kaiserslautern. Der Großteil der Flächen der Ortsgemeinde (ca. 89 %²) sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Lauterecken und Rockenhausen in rund 20 km/25 min. Entfernung. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern in 25 km/35 min. Entfernung. Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Ortskerne von Niederkirchen und Heimkirchen.

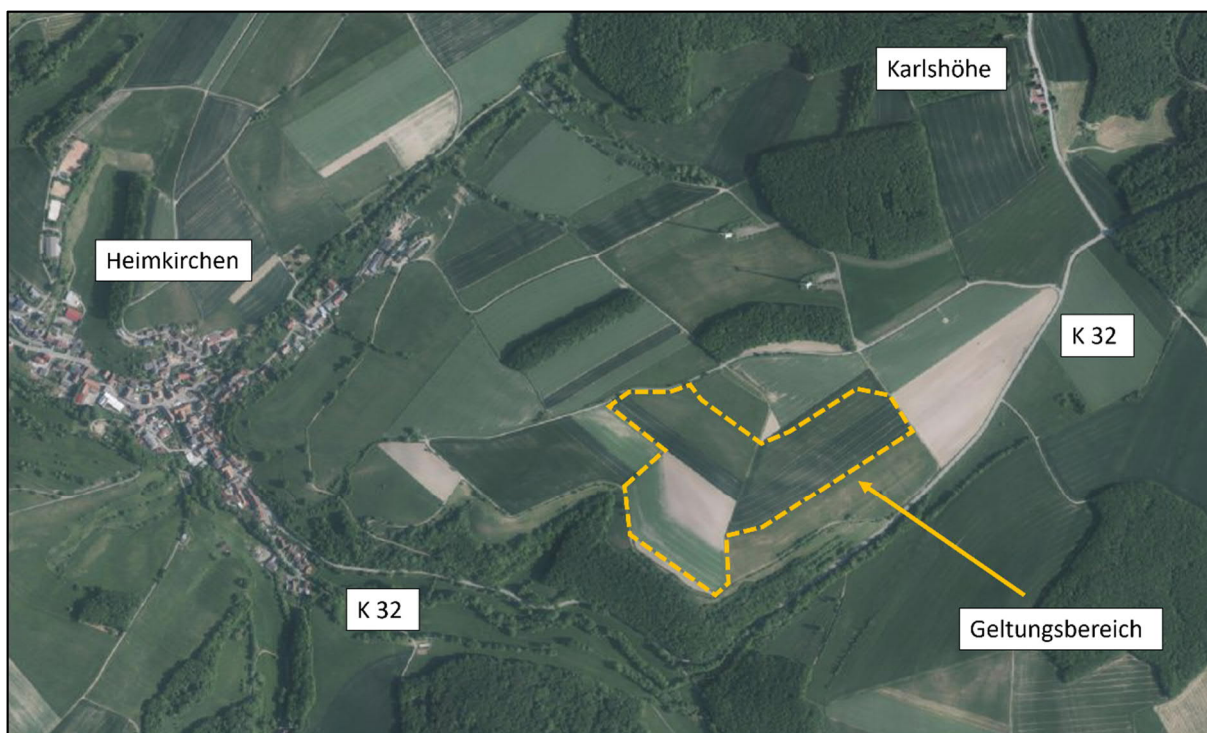


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 40,00 Höhenmetern von Norden nach Süden auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 430 m NHN³ und 390m NHN. Das Gelände fällt Richtung Süd-Südosten hin zum Hasselberg und Steinbach ab.

¹ Statistisches Landesamt RLP, <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0733207047&tp=1027>, zuletzt aufgerufen 14.10.2021

² ebd. Nummer 1

³ NHN = Normalhöhennull



Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Heimkirchen mit folgenden Flurstücknummern:

657 (teilweise), 658, 664, 665, 669 und 671 (teilweise).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 13,5 ha.

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt östlich des Ortskerns von Heimkirchen und nördlich der Kreisstraße K 32. Die Fläche besteht in Gänze aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. An den Geltungsbereich grenzen im Westen, Norden und Osten landwirtschaftliche Flächen (Wiesen und Felder) an. Im Norden besteht ein kleiner Anschluss an ein Waldgebiet, ebenso die angrenzenden Flächen im Süden des Geltungsbereiches.

Im Süden grenzt ein kleines Bachtal an, welches nach Südwesten abzweigt. Die Kreisstraße K 32 verläuft direkt südöstlich des Geltungsbereiches.



2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Landesentwicklungsprogramm IV ist für den Geltungsbereich keine Darstellung oder Festlegung getroffen worden. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Windenergie. Hier wurden bereits mehrere Windkraftanlagen errichtet.

Der LEP IV macht hier weiter die räumliche Verortung und Beziehung der Ortsgemeinde zwischen den Mittel- und den Oberzentren deutlich.

In Kapitel 5.2 "Energieversorgung - Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«" des Landesentwicklungsprogramms IV - 3. Teiländerung wird auf die aktuelle Energiepolitik eingegangen.

"G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden."

In der Erklärung zu G 166 wird ausgeführt, dass *"[auch] bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist."*

Dieser Grundsatz wird hier auch umgesetzt, indem Flächen herangezogen werden, welche keine ertragsreichen Böden darstellen. Hingegen werden Vorranggebiete für Landwirtschaft und den Biotopschutz von der Planung ausgespart.

Siehe hierzu auch das Kapitel "Andere Planungsalternativen".

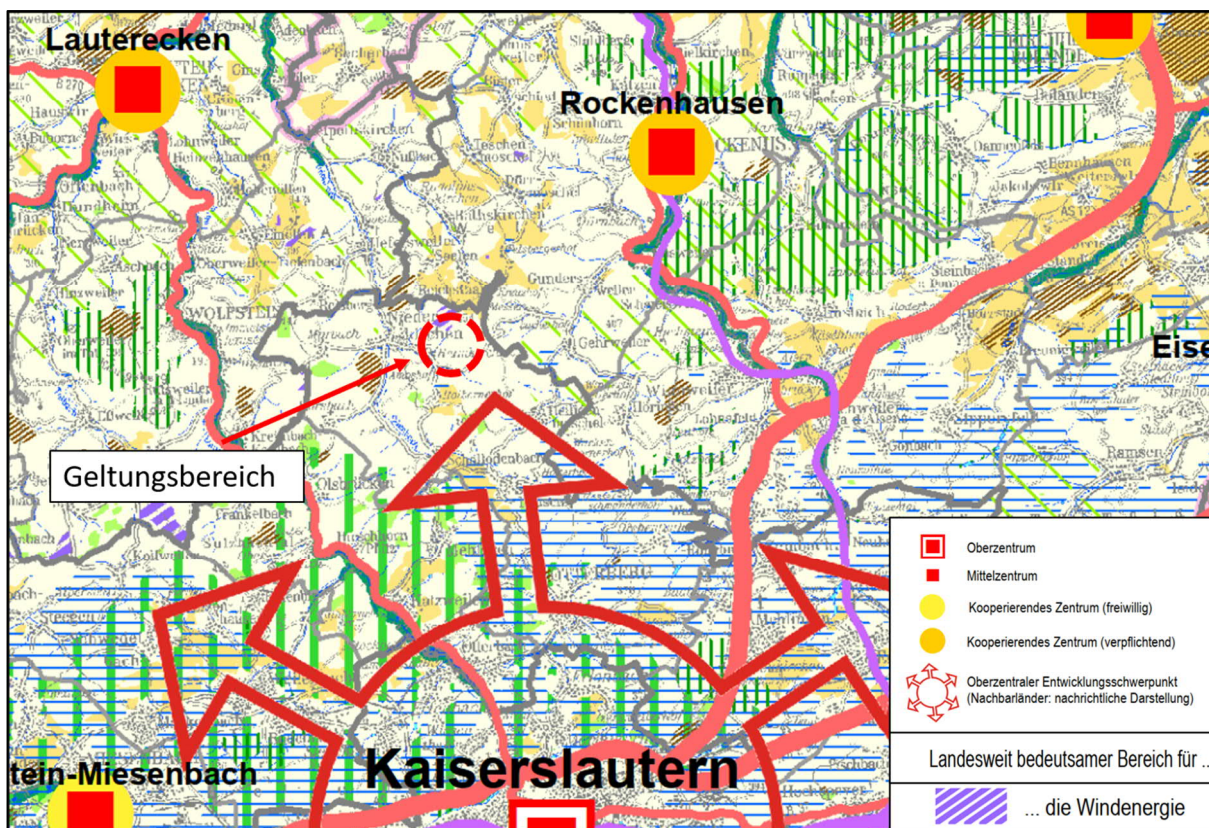


Abbildung 2 Landesentwicklungsplan (Ausschnitt)

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018

Der Geltungsbereich ist überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nordöstlich, außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich eine kleine Fläche, welche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft Z 26 definiert wurde. Weiter nördlich sind zwei Flächen für die Forstwirtschaft (Z 30) dargestellt. Diese liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Im Süden des Geltungsbereiches wird im Umfeld des Bachtals des Steinbaches und seines Zulaufes ein Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund als Grundsatz der Raumordnung (G 16) und ein Ziel der Raumordnung - Forstwirtschaft (Z 30) dargestellt.

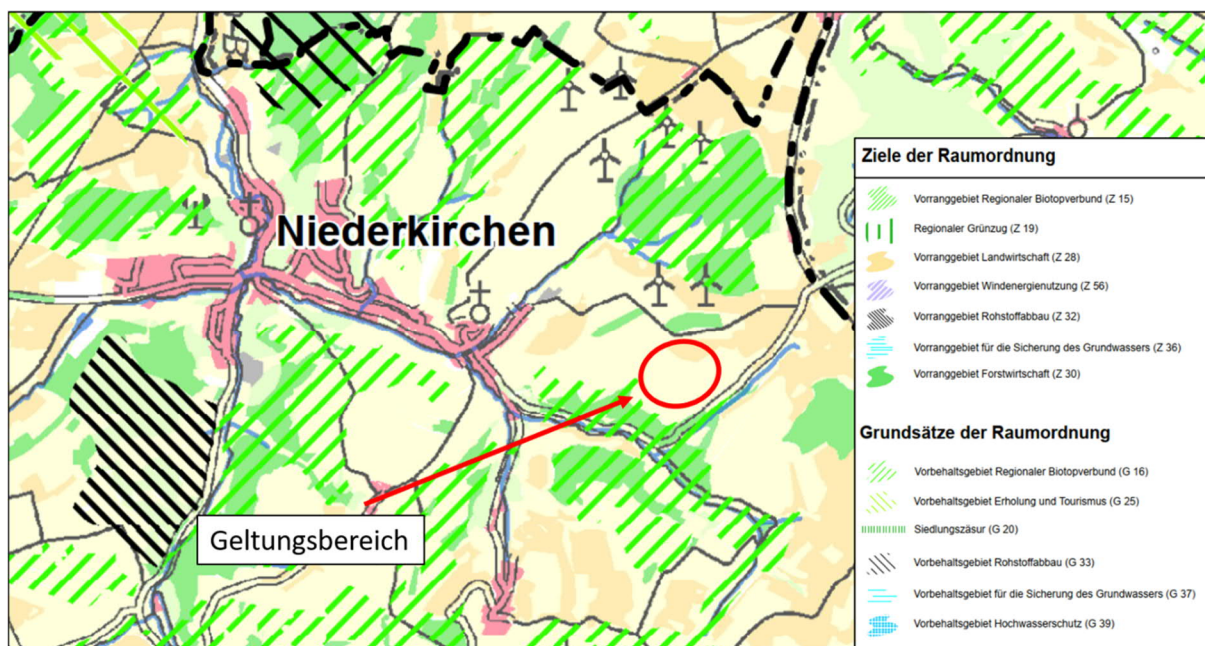


Abbildung 3 Regionaler Raumordnungsplan 2012/2018 (Auszug)

Vorranggebiete für Landwirtschaft und Forstwirtschaft (Z26 und Z30) sind Ziele der Raumplanung, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen ist jedoch möglich, wenn die Inanspruchnahme geringfügig ist. Die Planung sieht aber vor, dass insbesondere diese Flächen ausgespart werden, um keine Betroffenheiten hervorzurufen.

Für das Vorbehaltsgebiet "Regionaler Biotopverbund als Grundsatz der Raumordnung (G 16)" werden sich die Änderungsabsichten und gegebenenfalls spätere PV-Anlage voraussichtlich nicht negativ auswirken, da diese Flächen ebenfalls nicht beansprucht werden und Abstände eingehalten werden.

Allerdings wirkt sich eine Photovoltaikanlage positiv auf den Klimaschutz aus, da hier Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt wird, was zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Erzeugung von Energie führt.

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung erging am 02.02.2022 der positive Bescheid der Unteren Landesplanungsbehörde, Landkreis Kaiserslautern, dass das Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

2.3 Flächennutzungsplan 2035

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 2022 (genehmigt am 10.03.2022). In diesem wird der Geltungsbereich der Änderung als "Flächen für die Landwirtschaft/Ackerland" dargestellt.

An den Geltungsbereich grenzen im Westen, Norden und Osten ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an, im Norden und Süden zusätzlich kleinere Waldflächen.

Im Südosten befindet sich eine Offenlandfläche, welche zusätzlich als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgelegt wurde. Die angrenzende Fläche ist zudem als § 15 LNatSchG-RLP klassifiziert.

Als Linienobjekt besteht eine oberirdische 20 kV-Stromleitung, welche von Südwesten Richtung Nordosten im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft. Beidseitig der Leitung wird ein Schutzstreifen vorgesehen. Dieser ist noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Weiter wird der Geltungsbereich im Süden von einem ausgeschilderten Wanderweg tangiert - "Naturlehrpfad Alte Welt".

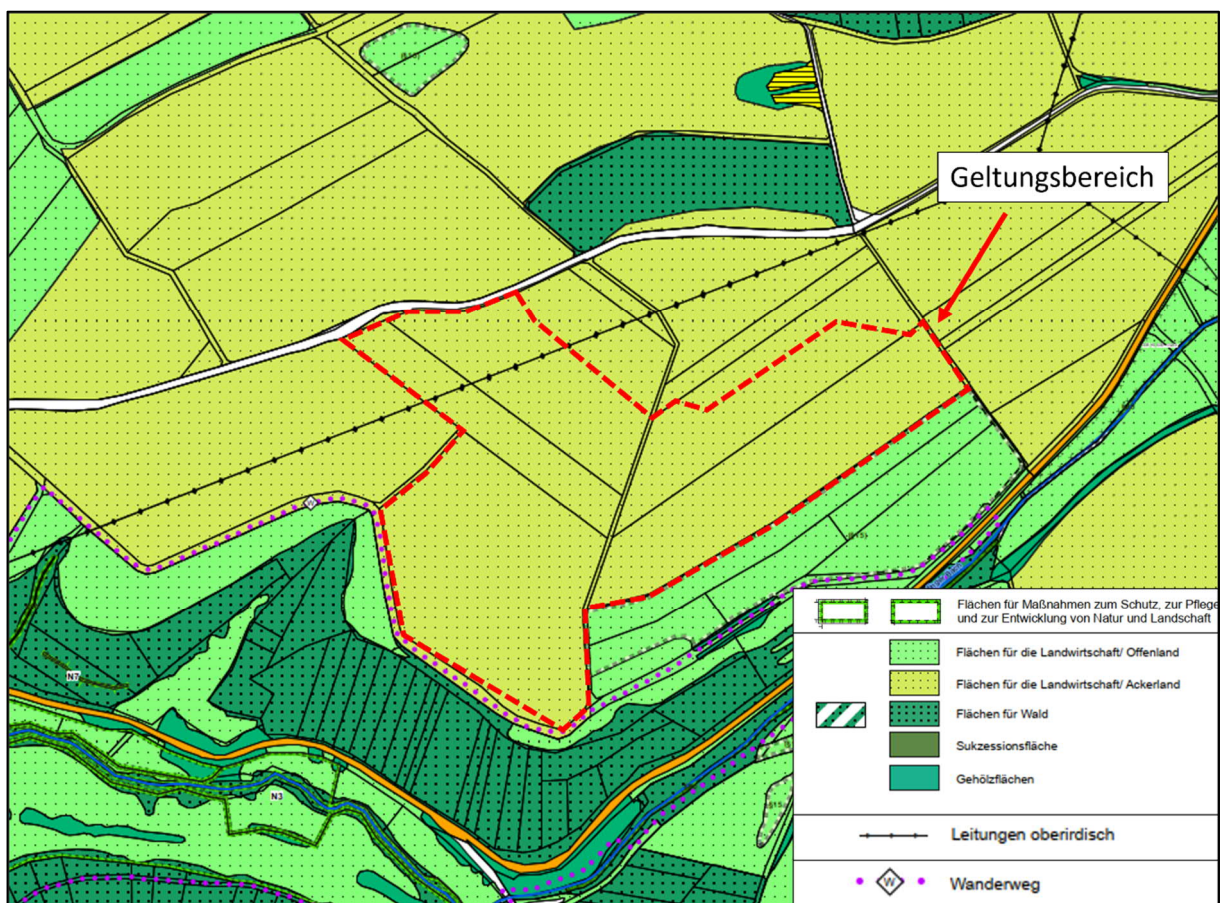


Abbildung 4 Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (Ausschnitt)

2.3.1 Landschaftsplan der Gemeinde

Der Landschaftsplan wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanes 2035 parallel erstellt.

Im Bestand von 2021 befindet sich zweigeteilt eine Ackerfläche, zum einen eine aktive Ackerfläche und eine Ackerbrache mit Einsaat.

Im Entwicklungsplan ist vorgesehen, den Bestand zu belassen, wie er aktuell besteht.

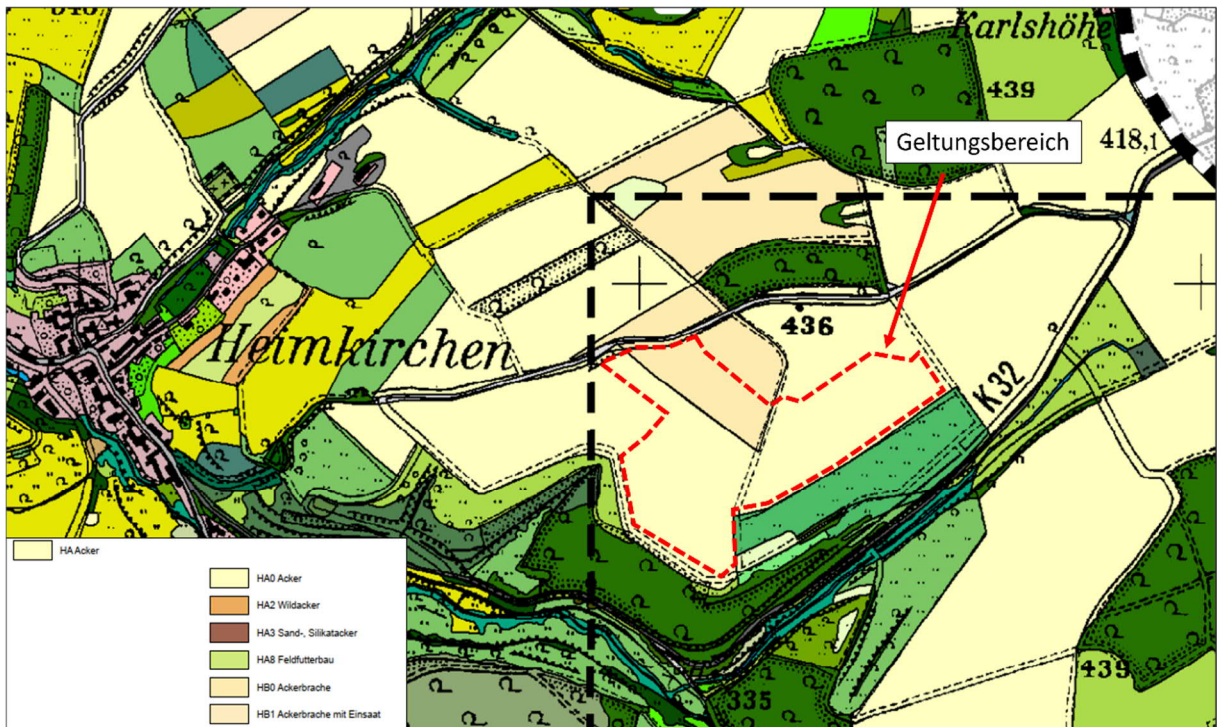


Abbildung 5 Landschaftsplan 2035 Bestand (Auszug)

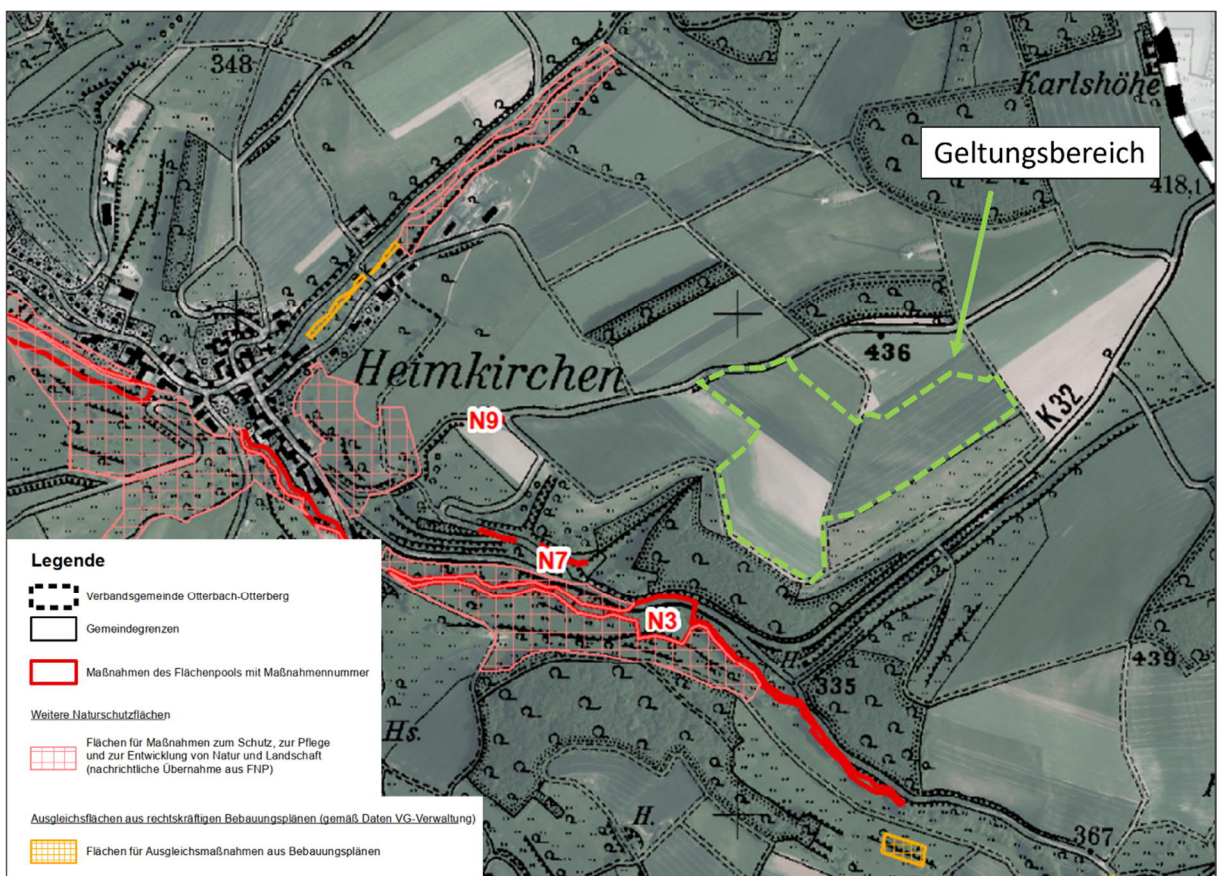


Abbildung 6 Landschaftsplan 2035 Entwicklung (Auszug)

2.4 FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, sonstige Sondergebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Auch im Umkreis von 5 km befinden keine solche Schutzgebiete.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Im Umfeld des Änderungsbereiches liegen mehrere Bachtäler in einem Abstand von rund 85 m bis 500 m. Diese sind:

- BT-6412-0509-2009 Steinbach südöstlich Heimkirchen
- BT-6412-0927-2009 Quellbach am Hang östlich Heimkirchen
- BT-6412-0467-2009 Bach nordöstlich Heimkirchen

Die Bäche sind zugleich als Biotopkomplexe ausgewiesen worden. Hierzu kommt weiter der Biotopkomplex BK-6412-0276-2009 Hang östlich Heimkirchen mit den Eigenschaften "Lokal bedeutsamer strukturreicher Hang mit Eichenmischwald, Felswänden, Quellbach, Streuobst und Hecken; Trittsteinbiotop in Ortsrandlage".

Eine nachteilige Betroffenheit der Schutzbereiche ist aufgrund der Abstände und des Anlagentypus nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

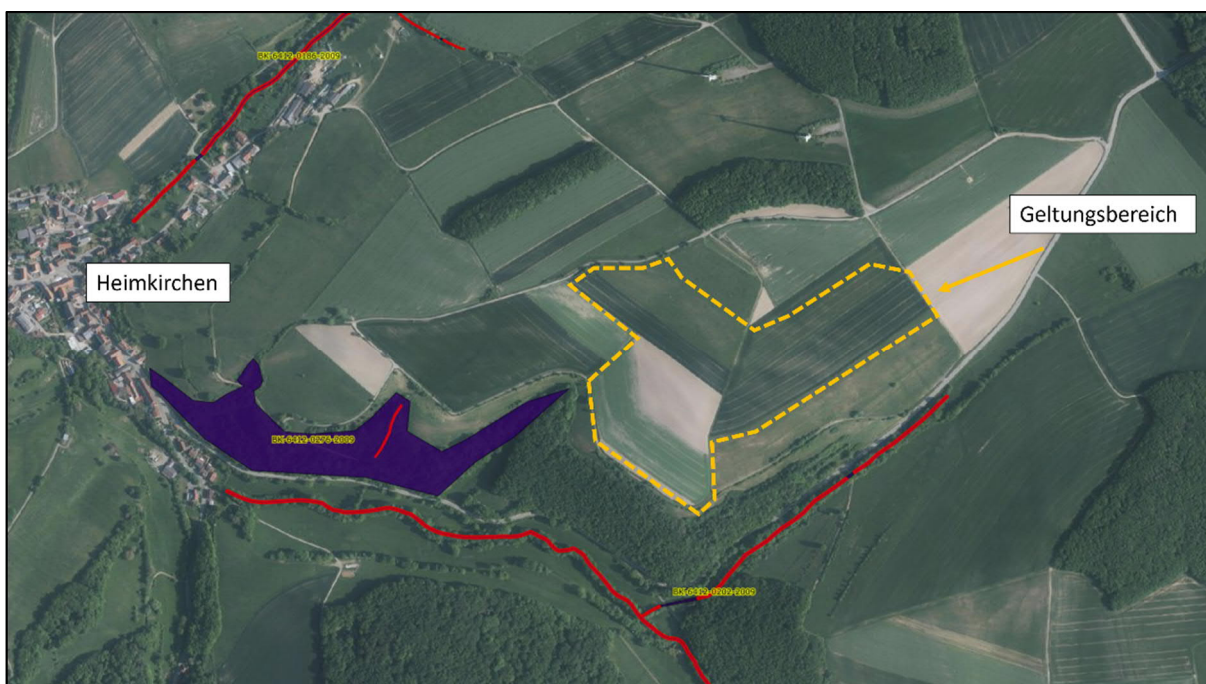


Abbildung 7 Schutzgebiete



3. Planungsziele, Planungsgrundsätze

3.1 Städtebauliches Konzept

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes wurde so definiert, dass auf einer rund 13,5 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können. Diese werden nach Süden und Südwesten ausgerichtet, um die Sonnenenergie optimal einfangen zu können. Dabei wird auf einen genügend großen Abstand zu den angrenzenden Gehölz- und Schutzgebietsflächen geachtet, um entsprechende Verschattungen durch die Gehölze zu vermeiden, um Schäden durch herabfallende Äste bei Starkwindereignissen zu vermeiden und die Schutzziele nicht zu gefährden. Zum Waldrand werden 30,0 m Abstand eingehalten. Dies erfolgt in Absprache mit den zuständigen Behörden.

Im Geltungsbereich werden Trafostationen oder ähnliches erforderlich. Diese technischen Anlagen sollen mit einer Gesamtfläche von ca. 75 m² auf der Anlage errichtet werden. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation außerhalb im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes erforderlich.

Die Photovoltaikmodule werden mit einer Höhe von ca. 0,5 m bis 0,8 m bis maximal ca. 3,8 m über Grund mit einer Neigung von ca. 25° errichtet. Die Nebenanlagen sind aufgrund der technischen Gegebenheiten bis zu einer Höhe von 4,0 m zugelassen. Diese werden auf verzinkten Stahlstützen befestigt, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Acker-/Grünland genutzt werden kann.

3.2 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

3.2.1 Art der baulichen Nutzung

Zu I.1:

Für den Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da die Form einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht den vordefinierten Gebieten der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Zu I.2.1:

Das Maß der baulichen Anlage wird durch die technischen Anlagen mit bedingt. Um hier den größten Nutzen auf möglichst kleiner Fläche zu erreichen, müssen die Anlagen rund 3,8 m über der Geländeoberkante ragen. Bei dieser Höhe wird auch eine übermäßige Beschattung der Bodenflächen vermieden und es ist möglich, für die Wartung und mögliche Reparaturen an die einzelnen Module zu gelangen.



Notwendige Gebäude für die Technik (Nebenanlagen) werden auf 4,0 m und insgesamt 75 m² begrenzt. Hier ist es möglich, alle notwendigen Installationen anzubringen. Diese maximale Kubatur stellt sicher, dass die Gebäude nicht übermäßig über die andere bauliche Anlage hinausragt und erhebliche negative Auswirkungen (u. a. Landschaft, Erholung, Tierwelt) erzeugt.

Im Sondergebiet, im Bereich des GPS-Punktes 8 im Bereich der Flurstücke 671 und 657 hin zum Feldweg, ist geplant, technische Anlagen für den Betrieb der PV-Anlage zu errichten. Diese liegen an der teilbefestigten Zuwegung (Schotterrasen) und somit werden keine zusätzlichen Wegeflächen benötigt.

Zu I.3:

Die maximal zu bebauende Fläche wird durch die Baugrenze dargestellt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Dadurch, dass die Flurstücksgrenzen nicht die maximale Ausdehnung darstellen, werden die Eckpunkte durch GPS-Koordinaten bestimmt.

3.2.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zu II:

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begrünung und der Bodenabstand (Durchlässigkeit für Kleinsäuger) der Einfriedung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt (u. a. Lebensraum für Feldlerche) und Aspekte des Klimaschutzes (u. a. Vorbeugung zum Starkregenabfluss, Verdunstung) gewährleisten.

3.2.4 Landespflegerische Festsetzungen

Zu III:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen.

Im Rahmen der Umsetzung sind umlaufend Gehölze zu pflanzen. Diese Eingrünung dient v. a. dem Landschaftsschutz, um die technische Anlage besser in die Umgebung zu integrieren. Diese Maßnahme dient langfristig aber auch dem Artenschutz und kann neue Habitate für u. a. Vögel und Insekten etablieren.

Die gesamte Anlage wird zudem begrünt, indem ein Extensivrasen entstehen soll. Die Fläche wird somit nur noch wenig genutzt und nicht gedüngt oder ähnliches. Langfristig soll die Fläche so gepflegt werden, dass hier die kartierten Feldlerchen weiterhin ausreichend Habitate vorfinden.



4. Erschließung

Um die großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen Wege genutzt werden. Eine entsprechende Nutzung dieser Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Niederkirchen befinden, wird mit dem Vorhabenträger entsprechend vertraglich geregelt. Die Fläche ist somit über die K 32 und weitläufig über die K 5 an das örtliche und regionale Verkehrsnetz angebunden.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt. Die Planung und Umsetzung der Kabeltrasse erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens als eigenständiges Projekt.

Die interne Erschließung erfolgt über einen von Norden nach Süden verlaufenden Schotterweg, welcher langfristig teilweise begrünt wird.



5. Anderweitige Planungsalternativen

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind keine Gebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Aus diesem Grund können und müssen mögliche Alternativstandorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet gesucht werden, die besser geeignet sind als der derzeitige Vorhabenstandort. Diese Untersuchung erfolgte anhand von Kriterien auf Grundlage bestehender gesetzlicher Vorgaben.

Folgende rechtliche Grundlagen wurden u. a. herangezogen:

1. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)
2. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Planwerke
 - a. Landesentwicklungsprogramm IV 2008
 - b. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2012/2018
 - c. Flächennutzungsplan 2035

Für die Standortfindung sind unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben heranzuziehen. Hierzu zählen auch Standortkriterien, welche nach technischen und unternehmerischen Aspekten berücksichtigt werden müssen.

Nach § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Natur)
- im 200 m Randbereich von Autobahnen oder Schienenwegen liegen
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.

Es sind Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grundwasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.



Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die spezifische Einstrahlung
- die Exposition und potenzielle Geländeversattung
- ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche
- geringer Erschließungsaufwand.

Im Sinne der Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen in der Bevölkerung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Abstand zur Wohnbebauung
- Einsehbarkeit der Anlage von Wohnlagen aus.

In der Gemeinde Niederkirchen wurden nach den vorgenannten Kriterien mittels einer Luftbildauswertung und nachfolgender Begehung respektive Befahrung Flächen ermittelt. Im Rahmen dieser Flächenermittlung hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde ist von Wald bestanden. Hiernach folgen offene Flächen (Wiesen, Weiden) und Siedlungsräume.

In der gesamten Gemeinde konnten keine großflächigen Konversions-/gewerbliche Flächen oder versiegelte, ungenutzte Flächen (Parkplätze, Brachflächen) ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für Bundesautobahnen oder Schienenwege, alte Rohstoffabbaugebiete oder qualitativ schlechte Acker- oder Grünlandflächen.

Eine mögliche Variante war die Mehrfachnutzung einer bestehenden Überlandleitung und deren Schutzstreifen bzw. benachbarten Flächen. Allerdings verläuft diese Leitung weitestgehend über Weideflächen (Zerschneidung von Nutzflächen) und Waldbeständen. Zudem überspannt die Leitung auch Siedlungskörper sowie Straßenverkehrswege (Einhaltung von Abstandflächen). Zudem dürfen weite Bereiche im Umfeld der Leitungen nicht genutzt werden, da diese als Schutzstreifen von Bebauung freigehalten werden müssen. Die wenigen nutzbaren Flächen waren allerdings im direkten Umfeld von Waldbereichen gesäumt, sodass unter Einbeziehung von Waldabstandsflächen (Tierschutz, Beschattung und Anlagensicherheit) diese Bereiche ebenfalls wegfielen.

Um die Nutzung von solarer Energie dennoch zu ermöglichen, müssen landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Diese sind aktuell im Gemeindegebiet überwiegend als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ausgewiesen und teilweise mit anderen Vorrangflächen überlagert. Um die Betroffenheit des Naturraumes in Bezug auf optische Beeinträchtigungen, der Nutzbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker und Felder) und der umliegenden Siedlungsbereiche so gering wie möglich zu halten, wurden Flächen in den Seitentälern gesucht.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen in der Verbandsgemeinde, u. a. Wörsbach, untersucht. Allerdings konnten diese Flächen nicht generiert werden, da hier noch Flurbereinigungsverfahren anhänglich sind bzw. keine Flächenfreigabe durch die Eigentümer zu erlangen war.



Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass die aktuelle Planung (im Rahmen des Bebauungsplanes) die optimale Planung in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit und Exposition darstellt. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bauphase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Auskragung im Norden weggenommen, sodass hier nochmals weniger Fläche in Anspruch genommen werden muss.

Potenziell stehen auch (öffentliche und private) Dachflächen in allen Siedlungsbereichen für die Nutzung solarer Energie zur Verfügung. Die Gemeinde ist bestrebt, diese Potenziale langfristig zu ermöglichen. Die Vorgaben oder Möglichkeiten sind über entsprechende bauleitplanerische Darstellungen und Festsetzungen zu regeln. Dies ist v. a. für zukünftige Planungen in Betracht zu ziehen. Für den Gebäudebestand sind derartige großflächige Anlagen nur mit erheblichem Aufwand (u. a. rechtliche Zulässigkeiten, Eingriff in die Gebäudestrukturen, Netzkapazitäten für den Stromtransport) zu ermöglichen. Für die gemeindliche Planung muss hier berücksichtigt werden, dass die Gemeinde auf bestehende private Gebäudebestände keinen Zugriff hat. Da im bestehenden Siedlungsbereich zeitnah die Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Größenordnung der geplanten Anlage nicht realistisch möglich ist, kann die alternative Siedlungsfläche nicht herangezogen werden.

Unter Einbeziehung der Kriterien der spezifischen Einstrahlung, wirtschaftlichen Erschließung und Anbindung, den Abständen zur Wohnbebauung und der Einsehbarkeit sowie der Grundverfügbarkeit der Flächen stellte sich die jetzige überplante Flächenkulisse als eine sehr gut nutzbare Fläche heraus, der nach intensiver Prüfung keine besser geeignete Alternative gegenübergestellt werden kann.



6. Auswirkungen des Bebauungsplanes

6.1 Umweltbelange

Im Rahmen der Planung wurden fünf Ortsbegehungen im Jahr 2021/2022 von der igr GmbH im Untersuchungsraum mit entsprechender Biotoptypen- und Tierartenkartierung durchgeführt.

Hier wurde festgestellt, dass der überwiegende Teil des Geltungsbereiches durch den Ackerbau geprägt wird. Kleinere Flächen stellen eine Fettwiese dar. Zudem konnten mehrere Feldlerchenreviere kartiert werden.

Durch die spätere Umsetzung der PV-Anlage werden langfristig maximal rund 75 m² Fläche voll versiegelt. Die übrigen Flächen werden mit Extensivrasen versehen und sollen v. a. für die Feldlerche weiterhin ein Habitat darstellen. Die gesamte Anlage soll mittels Hecken (2- bis 3-reihig) eingegrünt werden. Die Modulreihen werden mit einem lichten Abstand von rund 4,5 m errichtet. Hierdurch soll eine ausreichende Belichtung der unter den Anlagen liegenden Wiesenflächen gesorgt werden.

Durch eine Bilanzierung der Flächen vor und nach einem möglichen Eingriff wurde ermittelt, dass der Eingriff bilanziell langfristig zu einer positiven Entwicklung führt (siehe hierzu die Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Umweltbericht).

Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Umweltbericht und der Artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

6.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).

Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code⁴ beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig⁵ ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von rund 13,5 ha. Hierbei sind fünf unterschiedliche Flächennutzungen zu unterscheiden.

⁴ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 14.10.2021.

⁵ Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf, zuletzt aufgerufen 14.10.2021.



Tabelle 1 Flächennutzung im Geltungsbereich

Nutzungsart	Fläche [m²]	Fläche [%]
Modultische (überschirmte Bereiche)	59 775	45,1
Zuwegung	862	0,6
Transformatorstation	75	0,1
Freifläche	64 524	48,7
Neuanpflanzung	7 247	5,5
Einzäunung	linienhaft (keine Fläche) -	0,0
Gesamtfläche	132 483	100,0



7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederkirchen beabsichtigt am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Heimkirchen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Zwischen den Anlagen wird Platz geschaffen, um die Fläche zu begrünen und aufzulockern.

Die Fläche erhält eine interne Erschließung über den bestehenden Feldweg. Eine gesonderte festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird von außen über die naheliegenden Kreisstraßen und den im Norden des Geltungsbereiches verlaufenden befestigten Feldweg erschlossen. Hierüber erfolgt ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr.

Aktuell wird die Fläche als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Im Umfeld befinden sich großflächig ebenfalls Ackerflächen; im Süden und Norden grenzen Bereiche mit einzelnen Wald- und Strauchbereichen an.

Es ist vorgesehen, den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft sowie bezüglich des flächendeckenden Artenschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Herstellung von Blühflächen auf bisheriger Ackerfläche zu realisieren.

Der Bebauungsplan wird aktuell nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der bestehende Flächennutzungsplan ist aus dem Jahr 2022. Die Fortschreibung weist nach derzeitigem Planungsstand keine Fläche für Photovoltaikanlagen aus, sodass eine parallele Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung erging am 02.02.2022 der positive Bescheid der Unteren Landesplanungsbehörde, Landkreis Kaiserslautern, dass das Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.



8. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im September 2022

B. Sc. Raumplanung
M. Sc. Umweltplanung und Recht C. Hahn